



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 30.08.2017 beantragte das Karlsruher Institut für Technologie die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von gereinigtem Sanitär- und Chemieabwasser vom Campus Nord in Eggenstein-Leopoldshafen über eine Einleitungsstelle bei Fluss-km 373,752 in den Rhein.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 sowie Anlage 1 UVPG a. F.) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Einleitung, bauliche Maßnahmen sind mit dem Antrag nicht verbunden. Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist weder ein neuer Benutzungstatbestand noch eine Erhöhung der bisher erlaubten Einleitungsmengen und Grenzwerte verbunden. Es wird sichergestellt, dass neben der Schädlichkeit auch die Menge des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten wird. Die Einleitung von maximal 75 l/s gereinigtem Abwasser erfolgt unterhalb der Wasseroberfläche des Rheins. Im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (638 m³/s) und dem Mittelwasserabfluss des Rheins (1265 m³/s) sind die beantragten maximalen Einleitmengen sehr gering. Die aus der Einleitung von gereinigtem Sanitär- und Chemieabwasser resultierenden Konzentrationserhöhungen im Rhein für die jeweils erlaubten Parameter sind bei Einhaltung der Grenzwerte ebenfalls sehr gering. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das durch die Einleitung in den Rhein direkt betroffene Schutzgut Wasser zu erwarten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.01.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3